

Nachgangsprüfung Bilanzierung „noch nicht abgerechnete Leistungen“ im Bereich umA-Abrechnung 2019 und 2020

Prüfungshandlungen

Die Nachgangsprüfung (JA 2019 & JA 2020) u. a. auch in Anlehnung zu den Jahresabschlüssen 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 zur Verbuchung und Bilanzierung von „noch nicht abgerechneten Leistungen“ im Zusammenhang mit der umA-Abrechnung erfolgte auf der Basis einzelner Stichproben, der Summen- und Saldenlisten (Jahresbuchung der „noch nicht abgerechneten Leistungen“) und Akten sowie Darstellungen der Kämmerei- und Jugendamtsleitung.

Prüfungsfeststellungen zur Buchhaltung und Bilanzierung

Anhand von 15 Stichproben wurde deutlich, dass im Prüfungsjahr 2020 zum Bilanzstichtag **weiterhin Ansprüche nicht vollständig bilanziert** sind und erst im Folgejahr im Hauptbuch als noch nicht abgerechnete Leistungen oder kurz vor Zahlungseingang als Forderungen erfasst wurden (107-P-Y-UMA-003).

Die Jahresabschlussbuchung (JA20-0048) zur Bilanzierung der „noch nicht abgerechneten Leistungen“ ist nicht nachvollziehbar (107-P-F-NIABLEI-002). Die Auswirkungen der unvollständigen Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 sind in den Prüfungsunterlagen (CaseWare) und in den Prüfungsberichten der Prüfungszeiträume jeweils umfassend beschrieben.

Bereits im Jahr 2015 hat die Revision dem hauptamtlichen Magistrat, der Kämmereileitung und der Jugendamtsleitung vorgestellt, wie eine in der Praxis übliche Lösung aussehen sollte.

Hierbei handelt es sich um eine systemseitige Leistungsbuchung im Hintergrund, die bei einer entsprechenden Aufwandsbuchung im Jugendamt (Zahlung einer Eingangsrechnung) automatisch auf einem entsprechenden Kostenträgerkonto erfolgt, ähnlich der gängigen Buchungsorganisation bei Debitoren- und Kreditorenbuchungen.

Für die Übergangszeit bis zu dieser softwareseitigen Umsetzung der notwendigen Abläufe der Buchhaltungsstrukturen im Jugendamt und der Kämmerei wurde von der Revision vorgeschlagen, die rechtlich notwendige Erfassung der noch nicht abgerechneten Leistungen in der Vermögensrechnung durch eine Jahresbuchung vorzunehmen.

Hierzu sollte ein entsprechendes Kostenträgerkonto als Grundlage für die Ermittlung des Bilanzwertes dienen.

Ein entsprechendes Kostenträgerkonto ist schon seit Jahren bereits eingerichtet (Kostenträgerkontonummer 064310300) und wurde von der Kämmerei zur internen Darstellung der noch nicht abgerechneten Leistungen genutzt. Entsprechender Schriftverkehr aus dem Jahr 2012 der Kämmereileitung mit dem hauptamtlichen Magistratsmitgliedern liegt der Revision vor.

Mittlerweile weist der Kostenträger 064310300 zum Bilanzstichtag einen „Überschuss“ in Millionenhöhe aus. Dies ergibt jedoch keinen Sinn, da aufgrund der Bilanzierungslogik kein Überschuss entstanden sein dürfte.

Die Ausführungen der Kämmereileitung, wonach dies auf Periodenabweichungen zurückzuführen sei, sind falsch im Hinblick der Rechnungslegungssystematik nach HGB und GemHVO.

Aufgrund der Sozialgesetzgebung im SGB entsteht bei entsprechender Leistung des Jugendamtes ein Anspruch auf Rückerstattung, jedoch maximal bis zu den entstandenen Kosten. Zeitversetzte Rückerstattungen, welche erst in späteren Haushaltsjahren zu Erträgen (Geltendmachung des Anspruches) führen, begründen aufgrund der Buchungslogik der Doppik keinen Überschuss auf dem o. g. Kostenträger 0643010300, da die erbrachten Leistungen der Vorperioden kumuliert als Bestand in der Vermögensrechnung abgebildet sind. Bei Geltendmachung der Ansprüche (Ertrag) wird dann der entsprechende Wert von dem Bestand der noch nicht abgerechneten Leistungen ergebnisneutral „abgeschmolzen“.

Die erheblichen Mängel hinsichtlich der Buchungssystematik der bilanziellen Periodenzuordnung gemäß HGB und GemHVO wurde von der Revision bewertet (erstmalig im Prüfungsjahr 2016) und für folgende Prüfungsjahre im Rahmen der Risikoeinschätzung der Prüfungshandlungen berücksichtigt.

Basis der Jahresbuchung ist für das Jugendamt im Prüfungsjahr 2019 und 2020 nicht mehr der Kostenträger 0643010300 wie dies noch im JA 2016 der Fall war, sondern eine vom Jugendamt selbst erstellte, nicht revisions sichere EXCEL-Tabelle.

Zur Ermittlung der entsprechenden Bilanzierungswerte sind Werte unter der Tabelle dargestellt, die sich in den Tabellensummen nicht wieder finden lassen. Bezeichnungen der dargestellten Werte entsprechen nicht den gängigen und bilanzrechtlich definierten Begriffen, sodass die bilanzrelevante Bedeutung nicht nachvollziehbar ist.

Die Kämmerei bilanziert den vom Jugendamt außerhalb der Buchungssystem so ermittelten Wert **(3.206.542,90 € ergebniswirksam)**, ohne eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit durchführen zu können.

Im Rahmen der Zuordnung der noch nicht abgerechneten Leistungen wurden diese Vermögenswerte in der Vermögensrechnung unter der Bilanzposition Forderungen gegliedert. Richtig wäre die noch nicht abgerechneten Leistungen unter der Position Vorräte darzustellen, da es sich lediglich um Ansprüche handelt, welche noch nicht geltend gemacht wurden. Erst bei Geltendmachung des Anspruches entsteht eine Forderung.

Eine Prüfung des Sachverhaltes richtige und vollständige Bilanzierung der noch nicht abgerechneten Leistungen ist auf der Basis der vorgelegten Prüfungsunterlagen weiterhin **nicht möglich**.

Somit ist festzustellen, dass keine abschließende Beurteilung getroffen werden kann.